

Betreff:**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungssatzung)****Organisationseinheit:**

Dezernat III

66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

14.12.2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Bauausschuss (Vorberatung)	22.09.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.09.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.10.2015	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigelegte Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Satzungsbeschluss, für den der Rat beschlusszuständig ist.

Die Abfallentsorgungssatzung regelt die öffentliche Abfallentsorgung, die die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger durchzuführen hat.

Immer wieder wird aus der Bevölkerung der Wunsch nach 80-Liter-Restabfallbehältern an die Verwaltung herangetragen.

Mit der Satzungsänderung werden 80-Liter-Restabfallbehälter eingeführt.

Die Abfallentsorgungssatzung sieht als Mindestvolumen für Restabfallbehälter 10 Liter pro Woche und Person vor. Vier-Personenhaushalte, die das Mindestvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorhalten, benötigen bei dem üblichen zweiwöchigen Leerungsrhythmus einen 80-Liter-Behälter. Diese Behältergröße wird derzeit in Braunschweig nicht angeboten. Diese Haushalte nutzen daher derzeit entweder zwei 40-Liter-Behälter oder weichen auf die nächst-größere Behältergröße (120 l) aus.

Es gibt in Braunschweig etwa 500 Grundstücke, auf denen vier Personen wohnen, die zwei 40-Liter-Restabfallbehälter nutzen. Mit der Einführung von 80-Liter-Behältern wird es möglich, zwei 40-Liter-Restabfallbehältern durch einen Behälter zu ersetzen. Dadurch wird der Platzbedarf für die Müllbehälter reduziert werden.

Auch für die derzeit rund 5.000 Grundstücke mit vier Personen und 120-Liter-Behältern wäre ein 80-Liter-Behälter grundsätzlich ausreichend. Einige Haushalte wechseln nicht auf ein Behältervolumen von 80 Litern, da sie dafür derzeit noch zwei Behälter mit 40 Litern Volumen bereithalten müssten.

Um den neuen Behälter einzuführen, wird der § 14 Absätze 2 (Wohnnutzung) und 4 (sonstige Nutzung) um den entsprechenden Behälter ergänzt. Weiterhin wird der Anhang 3 b) um diese Behältergröße erweitert.

i. A. Hornung

Anlage/n:

Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungssatzung)
vom 17. November 2015**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBI. I S. 1324) sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 17. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 20. Dezember 2013, S. 69) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 2. Juni 2015 (Amtsblatt für Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 15. Juni 2015, S. 11) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 4 Satz 1 erhalten die folgende Fassung:

„(2) Zugelassene Behälter sind:

1.	Bioabfallbehälter	60 l Volumen
	Bioabfallbehälter	120 l Volumen
	Bioabfallgroßbehälter	550 l Volumen
	Bioabfallgroßbehälter	1.100 l Volumen
	Restabfallbehälter	40 l Volumen
	Restabfallbehälter	60 l Volumen
	Restabfallbehälter	80 l Volumen
	Restabfallbehälter	120 l Volumen
	Restabfallbehälter	240 l Volumen
	Restabfallgroßbehälter	550 l Volumen
	Restabfallgroßbehälter	770 l Volumen
	Restabfallgroßbehälter	1.100 l Volumen
	Restabfallgroßbehälter	4.500 l Volumen
	Wertstoffbehälter	120 l Volumen
	Wertstoffbehälter	240 l Volumen
	Wertstoffgroßbehälter	1.100 l Volumen

(4) Bei gewerblich genutzten Grundstücken sind mindestens folgende Behältervolumina für Restabfälle vorzuhalten:

bis 4 Mitarbeiter	40 Liter	in 14 Tagen
bis 10 Mitarbeiter	60 Liter	in 14 Tagen
bis 15 Mitarbeiter	80 Liter	in 14 Tagen
bis 25 Mitarbeiter	120 Liter	in 14 Tagen
bis 50 Mitarbeiter	240 Liter	in 14 Tagen
bis 125 Mitarbeiter	550 Liter	in 14 Tagen
bis 250 Mitarbeiter	770 Liter	in 14 Tagen
bis 400 Mitarbeiter	1.100 Liter	in 14 Tagen
über 400 Mitarbeiter: mindestens jedoch	Einzelentscheidung, 1.100 Liter	in 14 Tagen.

2. Der Anhang 3 b) zur Abfallentsorgungssatzung erhält die beigefügte Fassung:

„b) Entsorgungsintervalle gem. § 15 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung für die nicht unter a) erwähnten Grundstücke und Abfallbehälterarten:

Die Abfallbehälter werden grundsätzlich wie folgt entleert bzw. abgeholt:

Restabfallbehälter 40 Liter	Gesamtes Stadtgebiet bei Nutzung durch 1 Person	Entsorgung alle 4 Wochen
Restabfallbehälter 40, 60, 80, 120 und 240 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung 14-tägig
Bioabfallbehälter 60 und 120 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung 14-tägig (im Sommer einmal wöchentlich)*
Wertstoffbehälter 120 und 240 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung alle 4 Wochen
Bioabfallgroßbehälter 550 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung 14-tägig

Anlage 1

Bioabfallgroßbehälter 1.100 Liter und Restabfallgroßbehälter 550, 770, 1.100 und 4.500 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung einmal oder zweimal wöchentlich (je nach Wunsch)
Restabfallgroßbehälter 550, 770, 1.100 auf gewerblich genutzten Grundstücken	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung einmal oder zweimal wöchentlich oder 14-tägig (je nach Wunsch)
Wertstoffgroßbehälter 1.100 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung alle 2 Wochen
Abfallsäcke	Gesamtes Stadtgebiet	Entsprechend der Entleerung der 60, 120 und 240 Liter Abfallbehälter vor Ort
Grünabfallsäcke	Gesamtes Stadtgebiet	Entsprechend dem Leerungsrhythmus für Bioabfallentsorgung

Der für die Abfuhr/Abholung vorgesehene Wochentag wird gemäß § 21 bekannt gegeben.

Erläuterung:
* Sommer: 21. Juni bis 22. September“

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Braunschweig, den
Stadt Braunschweig
(S)

I. V.

Leuer
Stadtbaudirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

I. V.

Leuer
Stadtbaudirektor